



Antrag auf Genehmigung einer Praxisphase im Ausland

(Berufsfelderkundungen, Praxiskurse, Betriebspraktika in der Sekundarstufe I, Praxiselemente in der Sekundarstufe II, Langzeitpraktika, Studienorientierung)

Verpflichtung der Erziehungsberechtigten

Folgende Hinweise habe ich als Erziehungsberechtigte/r zur Kenntnis genommen:

- Die notwendige Prüfung der Sicherheitslage im Zielland im Rahmen einer schulischen Praxisphase wird nicht durch die Schule bzw. den Träger vorgenommen. Die Schule übernimmt dementsprechend keine Verantwortung für haftungsrelevante Umstände, die aus einer bestehenden Sicherheitslage resultieren. Die Verantwortung für die Überprüfung der Sicherheitslage, inkl. möglicher Einreisebestimmungen liegt bei den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.
- Die Genehmigung einer schulischen Praxisphase in Kriegs- und Krisengebieten sowie in Staaten bzw. Regionen, in denen ein erhöhtes Sicherheitsrisiko besteht, wird nicht erteilt. Bitte berücksichtigen Sie, dass eine bereits erteilte Genehmigung der Schule bzw. des Trägers auch kurzfristig zurückgenommen werden kann, wenn sich die Sicherheitslage im Zielland ändert. Grundlage hierfür sind die vom Auswärtigen Amt herausgegebenen aktuellen Einschätzungen bzw. Hinweise zum Zielland. Bereits entstandene Kosten werden von Seiten der Schule nicht erstattet. Der Abschluss einer entsprechenden Versicherung wird daher dringend empfohlen.
- Schulische Praxisphasen unterliegen in der Regel der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung. Dies gilt im Ausland nur soweit deutsches Sozialversicherungsrecht angewendet werden kann und die unten aufgeführten, verbindlichen Voraussetzungen vorliegen. Dann sind die Schüler/innen auf dem Hin- und Rückweg sowie während ihrer Tätigkeit als Betriebspraktikant / -praktikantin unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten werden darauf hingewiesen, dass nicht der Auslandsaufenthalt insgesamt unter Versicherungsschutz steht. Die Unfallversicherung erfasst nur Tätigkeiten, die im sachlichen Zusammenhang mit dem Praktikum stehen. Tätigkeiten, die zum persönlichen Lebensbereich der Schülerin bzw. des Schülers gehören, wie die Unterbringung im Zielland, Freizeitgestaltung usw. sind nicht versichert. Aus diesem Grund wird eine private Auslandsrankenversicherung und ggf. eine private Auslandsunfallschutzversicherung empfohlen. Je nach beabsichtigter Tätigkeit ist ggfs. eine private Haftpflichtversicherung erforderlich.
- Innerhalb der Mitgliedsländer der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz ist Sozialversicherungsschutz (Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung und ggfs. der gesetzlichen Unfallversicherung) gewährleistet, wenn die unten genannten verbindlichen Bedingungen erfüllt sind. In allen anderen Fällen klären Sie diese Frage bitte direkt mit der DGUV oder mit der DVKA für die gesetzliche Krankenversicherung bzw. mit ihrer privaten Krankenversicherung.
- Weder die Schülerfahrtkosten noch die Unterbringung werden seitens des Schulträgers bezahlt. Alle Kosten müssen privat getragen werden.

Vor der Entscheidung des Trägers über die Genehmigung eines Auslandsbetriebspraktikums ist die Erfüllung folgender Anforderungen umseitig mit Unterschrift zu bestätigen. In diesem Zusammenhang sind die erforderlichen Anlagen bei der Schulleitung einzureichen:

- Hiermit bestätige ich, dass ich die Verantwortung für die von mir für meine Tochter / meinen Sohn beantragte Praxisphase im Ausland übernehme. Der Schutz durch eine Krankenversicherung wurde geprüft und hergestellt.
- Darüber hinaus Sorge ich für eine sichere Unterkunft meines Kindes im Zielland.
- Vor Genehmigung lege ich als Erziehungsberechtigte/r der Schule die vom Praktikumsbetrieb unterzeichnete Praktikumsvereinbarung vor.
- Praxisphasen im Ausland finden in Kooperation mit einer geeigneten (Partner-)schule statt, die bereit ist, die organisatorische Verantwortung für die Praxisphase im Ausland mit entsprechenden Praktikumsbesuchen durch eine konkret benannte Person zu übernehmen. Eine Betreuung durch Personen des Praktikumsbetriebes oder durch Angehörige der Familie ist nicht genehmigungsfähig.

Die Erziehungsberechtigten stellen den folgenden schriftlichen, formalen Antrag auf dem Dienstweg über die Schulleitung an das Erzbistum Köln.



Schule	
Schulnummer	

Erzbistum Köln
Fachbereich katholische Schulen in freier Trägerschaft
z.Hd. _____ (Schulrätin/Schulrat)
50606 Köln

Antrag einer Genehmigung einer Praxisphase im Ausland

(Berufsfelderkundung, Betriebspraktika in der Sekundarstufe I, Praxiselemente in der Sekundarstufe II, Praxiskurse,
Langzeitpraktikum, Studienorientierung)
(Erlass „Berufliche Orientierung“ v. 21.04.2020, BASS 12-21- Nr. 1; 6.3 Praktika im Ausland)

Bitte diesen Antrag spätestens vier Wochen vor Beginn der Praxisphase einreichen!	
Name, Vorname der Schülerin/des Schülers	
Klasse/Jahrgangsstufe	
Praktikumszeitraum	
Praktikumsbetrieb	
Adresse der Praktikumsstelle	
Die umseitig aufgeführten Hinweise wurden zur Kenntnis genommen, die dort aufgeführten Nachweise wurden erbracht und die Verpflichtungen durch die Erziehungsberechtigten werden erfüllt.	
Name, Vorname:	
Name, Vorname:	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift der Erziehungsberechtigten
Zur Kenntnis genommen und befürwortet	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift der Schulleitung
Zustimmung der schulfachlichen Aufsicht beim Erzbistum Köln	
_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift der Schulrätin / des Schulrates